



## Ausgabe Februar 2020

<b>EDITORIAL</b> .....	<b>2</b>
Energiewende 2020: Vom Ausstieg und Einstieg .....	2
<b>EUROPA</b> .....	<b>3</b>
EU Green Deal: Kommission präsentiert Pläne zur Finanzierung .....	3
Europäische Kommission präsentiert Arbeitsprogramm für 2020.....	4
Strompreiskompensation: EU-Kommission konsultiert Entwurf neuer Beihilferegeln .....	4
REACH: Umweltausschuss gegen mögliche Ausnahmen einer Bleibeschränkung in PVC .....	5
REACH: Neue Stoffe auf der Kandidatenliste.....	5
Chemikalienregulierung: ECHA kündigt Tool zur Onlinesuche für Unternehmen an.....	6
Kreislaufwirtschaft im Green Deal: EU-Parlament regt hohe Vorgaben an .....	6
Harmonisierte Giftinformationen: Fristverschiebung in nationales Recht übertragen .....	7
<b>DEUTSCHLAND</b> .....	<b>7</b>
Neue Leuchtturm-Unternehmen im Klimaschutz gesucht! Bewerbung bis 20. März 2020 .....	7
Trotz Zubauflaute: Letzte Ausschreibungsrunde Wind 2019 überzeichnet .....	8
Strommarkt 2019: Massiver Rückgang der Kohleverstromung lässt Emissionen sinken .....	8
Beihilferechtliche Auswirkungen der Teilfinanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt. 8	
Höhe der EEG-Umlagensenkung durch BEHG-Einnahmen unklar .....	9
Bundesregierung äußert sich zum Flächenverbrauch von Windkraft im Wald .....	10
EEG-Konto 2019 stark rückläufig.....	10
PV-Ausschreibung mit gestiegenen Geboten .....	10
Innovationsausschreibungen können starten .....	11
Einstieg in den Wasserstoff .....	11
Förderprogramme für energetische Gebäudesanierung bei BAFA und KfW ausgebaut.....	12
Energieeffizienz-Netzwerke: Neue Netzwerk-Börse gestartet .....	13
Nationaler Emissionshandel: Keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten geplant.....	13
DIHK-Stellungnahme: Referentenentwurf zur AwSV-Änderung .....	14
Referentenentwurf zur Änderung des Batteriegesetzes zur Konsultation versandt.....	14
Wissenschaftsjahr 2020 - Bioökonomie .....	15
<b>VERANSTALTUNGEN</b> .....	<b>16</b>
Abfallrahmenrichtlinie: ECHA bietet Webinar am 17. März 2020 zur kommenden SCIP-Datenbank an .....	16
SAVE-THE-DATE: Kölner Tag der Betriebssicherheit am 22. April 2020 in der IHK Köln.....	16
IHK-Forum „Strukturwandel in der Energieversorgung – Wie stärken wir das Energieland NRW?“	16
IHK-Unternehmensprechttag "Energieeinkauf" .....	16
Dialogforum von „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ .....	16

### **Energiewende 2020: Vom Ausstieg und Einstieg**

Ein Jahr hat es gedauert, bis die Bundesregierung auf Grundlage der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) einen Gesetzentwurf zum Kohleausstieg vorgelegt und zur Konsultation gestellt hat. Den Verbänden wurden nicht mehr als 22 Stunden und 45 Minuten zur Kommentierung des mit heißer Nadel gestrickten Entwurfs eingeräumt. Nachdem das Bundeskabinett den Text verabschiedet hat, beginnt nun das parlamentarische Verfahren.

Hinsichtlich des Ausstiegs aus der Kohle werden die wesentlichen Eckpunkte des Kompromisses der KWSB umgesetzt: Bis Ende 2022 sinkt die installierte Leistung aller Kohlekraftwerke auf 30 GW. 2030 sind dann noch 9 GW Braun- und 8 GW Steinkohle am Markt. Bis 2038 soll schließlich der vollständige Ausstieg aus der Kohleverstromung vollzogen sein. Deutschland wäre damit das einzige Land weltweit, dass aus Kern- und Kohlekraft aussteigt. Ob das gelingt, soll in Zukunft deutlich enghesiger überwacht werden. Die Energiewende im Stromsektor wird durch ein detailliertes Monitoring begleitet, auch bezüglich Versorgungssicherheit und Strompreisen. Für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen ist dies von herausragender Bedeutung.

Bei den Strompreisentlastungen weicht der Gesetzentwurf allerdings deutlich von den Empfehlungen der Kommission ab. Der ab 2023 geforderte Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu den Übertragungsnetzentgelten ist lediglich als „Kann-Bestimmung“ enthalten. Hier hätten sich die Unternehmen ein deutlicheres Bekenntnis gewünscht.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weicht auch insoweit von den Empfehlungen der KWSB ab, als Steinkohlekraftwerke ab 2027 grundsätzlich ohne Entschädigung aus dem Markt genommen werden sollen. Sollten die Auktionen, die bis 2026 vorgesehen sind, ab 2024 unterzeichnet sein, greift schon dann der Grundsatz der entschädigungsfreien Stilllegung. Klagen der Kraftwerksbetreiber sind absehbar. Auch für das Investitionsklima in Deutschland ist es keine gute Nachricht, wenn auf diese Art in Eigentumsrechte eingegriffen wird.

#### **Einstieg mit der nationalen Wasserstoffstrategie**

Nachdem der Ausstieg aus der Kohleverstromung in die Wege geleitet wurde, hat die Bundesregierung nun auch eine Strategie für einen Einstieg vorgelegt: Wasserstoff soll zukünftig eine Schlüsselrolle in der Energiewende zukommen. Als speicherfähiger Energieträger wäre dieser sektorübergreifend einsetzbar und könnte zudem als Grundstoff in der Industrie genutzt werden. Als billiger Lastenesel für Stromversorgung und Prozesswärme wird er die Kohle allerdings auf lange Sicht nicht ersetzen können. Die Strategie des Bundeswirtschaftsministeriums legt den Schwerpunkt stattdessen darauf, Wasserstoff als alternativen Energieträger in den naheliegenden Anwendungsbereichen wie den Verkehr und als Rohstoff für die Industrie zu etablieren.

Mit den 35 zum Teil konkreten, aber häufig auch bereits laufenden Maßnahmen soll bis 2030 das Ziel erreicht werden, 20 Prozent des in Deutschland verbrauchten Wasserstoffs (derzeit 55 TWh) CO<sub>2</sub>-frei herzustellen. Als Ansporn dient auch das Ziel, bis 2030 20 Prozent des Endenergieverbrauchs im Verkehr durch erneuerbare Energien zu decken. Zusätzlich wird hierfür ein unterstützendes Ziel von drei bis fünf Gigawatt Elektrolyseleistung in Deutschland festgelegt. Würden diese Anlagen die Hälfte des Jahres Wasserstoff produzieren – d. h. nicht nur mit „Überschussstrom“ arbeiten – ließe sich das Ziel von rund 11 TWh allein mit der Elektrolysetechnik erreichen. Wie anspruchsvoll dieser Weg jedoch ist, zeigt der Umstand, dass sich bisher nur Investoren aus dem regulierten Netzgeschäft mit ersten Projekten der 100 MW-Klasse in Stellung bringen.

Auf dem Weg zum vermehrten Wasserstoffeinsatz gibt es noch eine Reihe von Hemmnissen abzubauen. Die wesentliche Herausforderung wird in der Strategie benannt: CO<sub>2</sub>-freier Wasserstoff muss für die Nutzer attraktiv, d. h. vor allem günstiger werden. Ein wichtiges Signal für dessen Wettbewerbsfähigkeit ist, dass sich die Strategie nicht nur auf grünen Wasserstoff aus erneuerbaren Energien beschränkt. Sie erkennt auch das Potenzial des Wasserstoffs an, der mithilfe von Erdgasreformierung und -pyrolyse produziert wird.

Dass für einen *business case* der Elektrolyse mit Ökostrom die Strom(neben)kosten deutlich zu hoch sind, schreibt die Bundesregierung zwar pflichtgemäß auf. Von Interesse wäre allerdings die Abhilfe: Dass die CO<sub>2</sub>-Bepreisung zentrales Lenkungsinstrument sein soll, ist positiv für Kohärenz und Technologieoffenheit in der Energiepolitik. Der dafür weiterhin notwendige Schritt einer grundlegenden Abgaben- und Umlagenreform, insbesondere einer alternativen Finanzierung der EEG- und KWK-Umlage, bleibt als Prüfauftrag im Ungefähren. Die Frage, wo der zusätzliche Ökostrom herkommen soll, wird nur ansatzweise über die Aussicht auf mehr Offshore-Windstrom beantwortet. Importe kommen dafür noch nicht in Frage, da mit nennenswerten Mengen an Wasserstoff auf internationalen Märkten erst Ende der 20er Jahre zu rechnen ist.

Der Strategieentwurf ist trotz der verbliebenen Fragezeichen ein Meilenstein, der übergreifend Ziele, Potenziale, Schwerpunkte und konkrete Maßnahmen benennt. Unter dem Strich ein guter Einstieg! (Bo/tb)

## EUROPA

### **EU Green Deal: Kommission präsentiert Pläne zur Finanzierung**

Nach Schätzungen der Europäischen Kommission sind allein zur Erreichung der bestehenden klima- und energiepolitischen Ziele der EU bis 2030 jährliche Mehrinvestitionen in Höhe von 260 Milliarden Euro notwendig. Sollten die Ziele, wie von der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Rahmen des Green Deals gefordert, weiter verschärft werden, würde der Investitionsbedarf noch höher ausfallen.

Zur Finanzierung der Investitionen soll ein Investitionsplan der Europäischen Union (*Sustainable Europe Investment Plan*) beitragen, den die Brüsseler Behörde am 14. Januar 2020 vorgelegt hat. Insgesamt sollen durch den Plan über die Dekade 2021 bis 2030 1 000 Milliarden Euro öffentliches und privates Kapital zur Umsetzung des Green Deals mobilisiert werden.

Den größten Beitrag soll der EU-Haushalt leisten. Die Europäische Kommission fordert die Gesetzgeber, Rat und Parlament, auf, ihren Vorschlag, mindestens 25 % der Mittel für den Klima- und Umweltschutz einzusetzen, zu unterstützen. Hierdurch kämen nach Berechnungen der Kommission zwischen 2021 und 2030 503 Milliarden Euro zusammen. Die durch dieses EU-Geld ausgelösten Kofinanzierungen der Mitgliedsstaaten würden sich im gleichen Zeitraum auf 114 Milliarden Euro belaufen.

Zweitwichtigste Säule des Investitionsplans ist das Investitionsprogramm der EU, *InvestEU*. Dieses soll mithilfe der Europäischen Investitionsbank (EIB), nationaler Förderbanken wie der KfW und internationalen Finanzinstitutionen bis 2030 vor allem private Investitionen in Höhe von 279 Milliarden Euro auslösen. Um dies zu erreichen, hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, 30 % der *InvestEU*-Mittel für Klimaschutz und Umweltschutzmaßnahmen einzusetzen. Geprüft werden soll der Beitrag der Investitionen zu Klima- und Umweltschutzziele auf Grundlage einer neuen Methodologie, die sich auch an der neuen EU-Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftstätigkeit orientieren soll.

Zum Investitionsplan zählt die EU-Kommission auch die bereits bestehenden Finanzierungsmechanismen im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems. Für den Innovationsfonds und den Modernisierungsfonds rechnet die EU-Kommission mit Finanzierungen in Höhe von mindestens 25 Milliarden Euro.

Schließlich plant die Europäische Kommission die Schaffung eines "Mechanismus für einen gerechten Übergang" (*Just Transition Mechanism*). Dieser soll bis 2030 Investitionen in von kohlenstoffintensiven Industrien abhängigen Regionen in Höhe von 143 Milliarden Euro anfachen, um den Strukturwandel zu unterstützen und soziale Härten abzufedern.

Kern des Mechanismus ist ein "Fonds für einen gerechten Übergang" (Just Transition Fund) als Teil der Kohäsionspolitik mit neuen EU-Mitteln in Höhe von 7,5 Milliarden Euro für den Zeitraum 2021 - 2027. Dieses Budget soll zusätzlich zum bisher vorgeschlagenen mehrjährigen Finanzrahmen der EU von den Mitgliedsstaaten bereitgestellt werden. Der neue Fördertopf soll allen 27 Mitgliedsstaaten offenstehen. Hauptempfänger wäre entsprechend des Vorschlags der

Kommission Polen mit 2 Milliarden Euro, gefolgt von Deutschland mit 877 Millionen Euro und Rumänien mit 757 Milliarden Euro.

Welche Regionen unterstützt werden, handelt die Europäische Kommission mit den Mitgliedsstaaten ab. Die Kohleregionen stehen zwar im Fokus, zugleich sollen aber auch andere emissionsintensive Regionen, die durch das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 vor einem wirtschaftlichen Strukturwandel stehen, unterstützt werden können. Voraussetzung für die Förderung durch den *Just Transition Fund* ist die Erarbeitung eines regionalen Plans für den Strukturwandel (Plan für einen gerechten Übergang oder *Just Transition Plan*) durch die Mitgliedsstaaten in Zusammenarbeit mit regionalen Behörden, der von der Europäischen Kommission genehmigt werden muss. Konkret unterstützt werden sollen u. a. Investitionstätigkeiten von KMU (inkl. Start-ups), Gründungsförderung sowie Investitionen in Forschung und Entwicklung, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft und die Weiterbildung und Umschulung von Fachkräften.

Die Europäische Kommission will die *Just Transition Fund*-Eigenmittel durch InvestEU-Mittel (bis zu 45 Milliarden Euro) und eine Darlehensfazilität bei der Europäischen Investitionsbank (25 - 30 Milliarden Euro) für den öffentlichen Sektor aufstocken. Die Mitgliedsstaaten sollen zusätzlich auch dazu verpflichtet werden, Mittel aus dem Europäischen Sozialfond (ESF+) und dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in den *Just Transition Fund* zu transferieren, um die Mittelausstattung zu erhöhen. Zudem müssen die Mitgliedsstaaten auch Kofinanzierungen beitragen. Insgesamt soll somit ein Finanzierungsvolumen von 100 Milliarden Euro für 2021 - 2027 zu erreicht werden.

Die Kommission hat anlässlich der Veröffentlichung des Investitionsplans zudem angekündigt, im dritten Quartal 2020 eine neue *Sustainable Finance*-Strategie vorzulegen und im Laufe des Jahres einen europäischen Standard für grüne Anleihen vorzuschlagen. An die Anforderungen des Green Deals angepasst werden sollen auch die beihilferechtlichen Vorgaben der EU. Konkret erwähnt werden u. a. Vorgaben für Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, die Dekarbonisierung von industriellen Produktionsprozessen, Fernwärme und die Abschaltung von Kohlekraftwerken. (JSch)

### **Europäische Kommission präsentiert Arbeitsprogramm für 2020**

Die Europäische Kommission hat am 29. Januar 2020 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2020 verabschiedet. Voraussichtlich im März 2020 wird die Europäische Kommission mit dem europäischen Klimaschutzgesetz den ersten Legislativvorschlag zur Umsetzung des Green Deals vorlegen. Das Gesetz soll vor allem die Treibhausgasneutralität als langfristiges Klimaziel für die EU bis zum Jahr 2050 festlegen.

Im Sommer werden dann Vorschläge zur Erhöhung des Treibhausgasminderungsziels für das Jahr 2030 erwartet. Bisher ist nicht klar, wie immer höhere CO<sub>2</sub>-Einsparziele zur versprochenen Wachstumsstrategie für die EU werden können. Der DIHK empfiehlt, den Fokus auf konkrete Maßnahmen zu legen, die die Unternehmen befähigen, stärker zum Klimaschutz beizutragen. So könnte der regulatorische Rahmen für die Eigenversorgung verbessert werden.

Für das dritte Quartal 2020 steht zudem die Vorlage einer neuen Strategie zur nachhaltigen Finanzierung an. Darauf folgt im 4. Quartal ein Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung.

In umweltpolitischer Hinsicht folgt das Arbeitsprogramm der EU-Kommission der klaren Richtschnur des Green Deals. Einen Großteil der darin vorgesehenen Maßnahmen will die EU-Kommission bereits im ersten Arbeitsjahr in konkrete Formen gießen. Dies betrifft etwa den Bereich der Kreislaufwirtschaft – ein neuer Aktionsplan soll im März 2020 das Licht der Welt erblicken. Dieser soll zu mehr wirtschaftlicher Innovation, Wettbewerbsfähigkeit sowie gesteigerter Ressourceneffizienz beitragen. Auch der Schutz der Biodiversität stellt eine Priorität der EU-Kommission dar. Hierzu steht die Vorlage einer neuen EU-Biodiversitätsstrategie 2030 bevor, um den Verlust von Ökosystemen und biologischer Vielfalt zu verhindern. (MH, JSch)

### **Strompreiskompensation: EU-Kommission konsultiert Entwurf neuer Beihilferegeln**

Die Europäische Kommission hat einen ersten Entwurf der Beihilfeleitlinien für die Kompensation der indirekten Kosten des Europäischen Emissionshandelssystems (sog.

Strompreiskompensation) veröffentlicht. Bis zum 10. März 2020 können Interessenträger ihre Bewertung im Rahmen einer öffentlichen Konsultation einreichen.

Im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, Unternehmen aus strom- und handelsintensiven Sektoren Beihilfen zu gewähren, um die durch das EU ETS verursachten Strompreissteigerungen zu kompensieren. Durch diese Strompreiskompensation soll die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen gewahrt bleiben und so die Verlagerung von Produktionskapazitäten in Staaten mit weniger stringenten Klimaschutzanforderungen (sog. *Carbon Leakage*) verhindert werden.

Die aktuell geltenden Beihilfeleitlinien für das EU ETS laufen Ende des Jahres aus und werden von der Europäischen Kommission deshalb für die 4. Handelsperiode (2021 - 2030) novelliert. Die Leitlinien bestimmen den Rahmen, innerhalb dessen die Kommission die von den Mitgliedsstaaten eingeführten Mechanismen zur Strompreiskompensation bewertet und genehmigt.

In ihrem [Entwurf](#) schlägt die Brüsseler Behörde vor, die Zahl der beihilfeberechtigten Sektoren signifikant zu reduzieren. Zudem sollen neue Bedingungen an die Gewährung der Beihilfe geknüpft werden, wie beispielsweise die Verpflichtung, die Empfehlungen eines Energie-Audits umzusetzen.

Deutschland macht von der Möglichkeit der Strompreiskompensation seit 2013 Gebrauch. Im Jahr 2017 erhielten 322 Unternehmen rund 202 Millionen Euro Kompensationszahlungen.

Weitere Informationen zur Konsultation sowie den [Entwurf der Beihilfeleitlinien](#) finden Sie auf der [Webseite der Europäischen Kommission](#). (JSch)

### **REACH: Umweltausschuss gegen mögliche Ausnahmen einer Bleibeschränkung in PVC**

Die zusätzlichen Beschränkungen der Verwendung von Blei und seinen Verbindungen in PVC-haltigen Artikeln im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH (Anhang XVII, Eintrag 63.) haben einen Dissens zwischen der EU-Kommission und dem Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) ausgelöst. Dieser sprach sich am 21. Januar 2020 gegen einen vorausgegangenen Kommissionsvorschlag einer entsprechenden Durchführungsverordnung aus. Hintergrund der ablehnenden Haltung sind die im Entwurf enthaltenen Übergangsregelungen hinsichtlich recycelten PVC-Materials. So sieht der Kommissionsvorschlag einen grundsätzlichen Blei-Grenzwert von maximal 0,1 Gewichtsprozent des PVC-Materials vor - für recyceltes PVC-Material allerdings zwei abweichende Ausnahmeregelungen über einen jeweiligen Zeitraum von 15 Jahren. Der ENVI bewertet diese Übergangsformen vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes kritisch. Der Rat hatte sich zuvor hingegen für den Regelungsentwurf ausgesprochen.

Bei PVC handelt es sich um ein gängiges Polymer mit breit gefächertem Anwendungsbereich. Unterschieden werden dabei hartes und weiches PVC.

Im nächsten Schritt muss nun das EU-Parlament im Februar 2020 über die Annahme des Entschließungsentwurfes des ENVI entscheiden. Stimmt das EU-Parlament mit der ablehnenden Haltung des Umweltausschusses überein, kann die EU-Kommission entweder eine geänderte oder eine Neufassung des Verordnungsentwurfes vorlegen.

Die Mitteilung des EU-Parlaments finden Sie [hier](#). (MH)

### **REACH: Neue Stoffe auf der Kandidatenliste**

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat im Rahmen der REACH-Verordnung vier weitere Stoffe als SVHCs eingestuft (Aufnahme als besonders besorgniserregende Stoffe in die sogenannte Kandidatenliste).

Neben PFBS und seinen Salzen (Verwendung etwa zur Beschichtung zum Fleckenschutz bei Textilien, ferner als Flammschutzmittel oder in der Metallbeschichtung) sind auch zwei Stoffe betroffen, die in der Polymerproduktion zum Einsatz kommen. Damit umfasst die REACH-Kandidatenliste nun 205 Stoffe.

Die REACH-Kandidatenliste führt hinsichtlich menschlicher Gesundheit oder Umwelt besonders besorgniserregende Stoffe auf. Die Aufnahme eines Stoffes führt zu rechtlichen Verpflichtungen für



betroffene Unternehmen. Für Erzeugnisse mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent dieser SVHC-Stoffe gelten etwa die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung.

Neue FAQs zu Anforderungen für Nanomaterialien

Darüber hinaus bestehen im Rahmen der REACH-Verordnung seit dem 1. Januar 2020 spezifische Anforderungen für die Registrierung sogenannter Nanoformen von Stoffen. Dazu hat der REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesbehörden neue FAQs veröffentlicht.

Hintergrund der ab 1. Januar 2020 verpflichtend zu berücksichtigenden spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien in der EU ist die zuvor erfolgte Revision verschiedener Anhänge der REACH-Verordnung (Annex I, III und VI - XII). Die damit verbundenen Anforderungen für Registranten betreffen etwa die Identifikation von Stoffen in Nanoform im Zuge der Registrierung sowie die Erfassung und Weiterleitung spezifischer Informationen.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie [hier](#).

Die FAQs des REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesbehörden finden Sie [hier](#). (MH)

### **Chemikalienregulierung: ECHA kündigt Tool zur Onlinesuche für Unternehmen an**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) kündigt an, im März 2020 für Unternehmen ein Onlinetool zur Verfügung zu stellen, welches per Sucheingabe einen Gesamtüberblick der Regulierung eines jeweiligen Stoffes in der EU bietet (sogenannter *EU Chemicals Legislation Finder*, kurz EUCLEF).

Nach Angaben der ECHA soll EUCLEF Unternehmen, insbesondere KMUs, dabei unterstützen, die Regulierung eines bestimmten Stoffes in der EU in Gesamtheit - sowie daraus erwachsende rechtliche Verpflichtungen - zu erfassen. Die legislativen Informationen sollen zunächst 40 Rechtsakte umfassen und laut ECHA in Zukunft weiteren Umfang gewinnen.

Weitere Informationen der ECHA zum EUCLEF finden Sie [hier](#). (MH)

### **Kreislaufwirtschaft im Green Deal: EU-Parlament regt hohe Vorgaben an**

Am 15. Januar 2020 hat sich das EU-Parlament im Rahmen einer sogenannten Entschließung positiv zum EU Green Deal der EU-Kommission geäußert. In Bezug auf die Kreislaufwirtschaft sowie auf weitere umweltpolitische Bereiche fordert das EU-Parlament die EU-Kommission darin zu ambitionierten Maßnahmen auf.

Die Entschließung des EU-Parlaments betrifft verschiedene umweltpolitische Bereiche, welche der Green Deal der EU-Kommission umfasst. Dies betrifft u. a. die Zielsetzungen im Rahmen eines Aktionsplans Kreislaufwirtschaft 2.0, welche die EU-Kommission am 4. März 2020 vorstellen will. Auch betont die Entschließung die Bedeutung weiterer Maßnahmen zur Reduzierung der Kunststoffeinträge in die Umwelt. EU-Umweltkommissar Sinkevicius bekräftigte hierzu am 22. Januar 2020, dass u. a. die Wiederverwendung von Produkten (Haltbarkeit und Reparierbarkeit) sowie die Abfallvermeidung im Mittelpunkt des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft 2.0 der EU-Kommission stehen werden. Konkret umfasst die Planung hierzu dem Vernehmen nach u. a. weitreichende und verbindliche Reduzierungsvorgaben bis 2030, ebenso etwa einen "Anspruch auf Reparatur" für Produkte im Verbraucherrecht.

Bereits im Februar 2020 beabsichtigt die EU-Kommission die Veröffentlichung einer Biodiversitätsstrategie 2030, für Juni 2020 plant die EU-Kommission sodann die Vorlage einer Strategie zum nachhaltigen Umgang mit Chemikalien. Auch in deren Hinsicht fordern die EU-Parlamentarier die jeweilige Einbeziehung ambitionierter Maßnahmen. Die Entschließung des EU-Parlaments entfaltet jedoch keine rechtlich verbindliche Wirkung.

EU-Parlament fordert Vereinheitlichung mobiler Ladegeräte

Um speziell Elektronikabfälle zu vermeiden, hat das EU-Parlament am 30. Januar 2020 die EU-Kommission per weiterer Entschließung aufgefordert, mobile Ladegeräte in der EU zu vereinheitlichen. Die EU-Kommission solle dazu bereits bis zum Juli 2020 legislative Maßnahmen unternehmen. Eine entsprechende Überlegung der EU-Kommission fließt dem Vernehmen nach bereits in die Planung des neuen Aktionsplans Kreislaufwirtschaft ein.

Die Mitteilungen des EU-Parlaments finden Sie [hier](#) und [hier](#). (MH)

## Harmonisierte Giftinformationen: Fristverschiebung in nationales Recht übertragen

Die Verschiebung der ersten Anwendungsfrist der sogenannten Harmonisierten Giftinformationen (Anhang VIII der europäischen CLP-Verordnung) auf Januar 2021 ist auf nationaler Ebene in das Chemikaliengesetz eingegangen. Eine entsprechende Anpassung von § 28 des Chemikaliengesetzes ergibt sich durch Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze und Verordnungen, welches im Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Für § 28 ChemG ergibt sich mit der Änderung der folgende Wortlaut:

„(12) Auf Gemische im Sinne des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind § 16e Absatz 1 und § 26 Absatz 1 Nummer 6a dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zu den folgenden Zeitpunkten anzuwenden:

1. im Fall des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.1 und 1.2 bis einschließlich des 31. Dezember 2020 und
2. im Fall des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.3 bis einschließlich des 31. Dezember 2023.“

Neue Version des Online-Meldeportals der ECHA vorgestellt

Darüber hinaus teilt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) mit, dass eine erneut aktualisierte Version des Online-Meldeportals mit zusätzlichen Funktionen zur Verfügung steht. Diese umfassen u. a. eine vereinfachte Angabe von Klassifizierungsinformationen. Vor dem Hintergrund geplanter Änderungen des Anhangs VIII der CLP-Verordnung über den weiteren Jahresverlauf kündigt die ECHA allerdings bereits für April 2020 eine neue Version des Meldeportals an.

Den Gesetzestext zur Änderung des Chemikaliengesetzes finden Sie [hier](#).

Die Meldung der ECHA mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#). (MH)

## DEUTSCHLAND

### Neue Leuchtturm-Unternehmen im Klimaschutz gesucht! Bewerbung bis 20. März 2020

Bis zum 20. März können sich Unternehmen, die sich bereits intensiv im Klimaschutz engagieren und vorbildlich Energie und CO<sub>2</sub> einsparen, bei der Vorreiter-Initiative „[Klimaschutz-Unternehmen](#)“ bewerben.

Das bundesweite Netzwerk besteht derzeit aus 35 Unternehmen, die sich aktiv für Klimaschutz und Energieeffizienz sowie einen sinnvollen Umgang mit den Ressourcen einsetzen. Die Unternehmen präsentieren Lösungen zum Thema Klimaschutz und geben Tipps, wie diese auch in anderen Unternehmen eingesetzt werden können.

Sie verbindet eine gemeinsame Mission, ein wachsendes Know-how und ein kontinuierlicher Austausch. Entscheidend sind weder die Unternehmensgröße noch die Branchenzugehörigkeit, sondern allein die Bereitschaft, ein echter Vorreiter zu sein, an zukunftsorientierten Lösungen zu arbeiten, im Austausch mit anderen zu sein und so den Wissenstransfer zu fördern.

Netzwerkmitglieder profitieren von einem branchenübergreifenden und vertrauensvollen Austausch und lernen die Energieeffizienz zu steigern und Kosten und CO<sub>2</sub> zu senken.

Interessiert? Um herauszufinden, ob eine Bewerbung für Sie in Frage kommt, können Sie den onlinebasierten [Quick-Check](#) machen, der ein erstes Feedback ermöglicht.

Anschließend füllen Interessenten bis zum 20. März 2020 den Bewerbungsbogen aus, in dem sie ihre Klimaschutz- und Energieeffizienzaktivitäten in den verschiedenen Unternehmensbereichen darstellen. Die Bewerbung wird von einem Fachgutachter geprüft und schließlich dem Beirat (BMU, BMWi, DIHK sowie Experten aus Fachinstitutionen) zur Entscheidung vorgelegt. Erfolgreiche Bewerber werden bei einer öffentlichen Veranstaltung in Berlin mit einer Urkunde geehrt.

Weitere Informationen zu den Aktivitäten der Klimaschutz-Unternehmen, den Mehrwerten einer Mitgliedschaft und Hinweise zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter: <https://www.klimaschutz-unternehmen.de/mitglied-werden/>

### **Trotz Zubaufaute: Letzte Ausschreibungsrunde Wind 2019 überzeichnet**

Auch wenn die Zubauzahlen 2019 noch nicht final vorliegen: 2019 ist als das Jahr mit dem schwächsten Windzubau an Land seit 1998 in die Annalen eingegangen. Der Zubau beläuft sich auf ca. 850 MW. Daher war das Ergebnis der letzten Ausschreibungsrunde 2019 überraschend: Das Auktionsvolumen von 500 MW war mit Geboten von 686 MW leicht überzeichnet. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 6,11 Cent/kWh.

Die Gebote reichten von 5,74 bis 6,18 Cent/kWh. Zu vermuten ist, dass viele Projektierer noch 2019 ein Gebot abgegeben haben, bevor die Bundesnetzagentur den Höchstpreis für die Auktionen 2020 signifikant senkt. Diese These würde bestätigt, falls die nächste Ausschreibung wieder deutlich unterzeichnet sein sollte. (Bo)

### **Strommarkt 2019: Massiver Rückgang der Kohleverstromung lässt Emissionen sinken**

Die AG Energiebilanzen hat erste Zahlen für die Entwicklung des Energiesektors 2019 vorgelegt. Besonders auffällig ist der Rückgang des Kohleeinsatzes: Sowohl die Braunkohle als auch die Steinkohle verloren jeweils 21 Prozent gegenüber 2018. Zudem konnten die erneuerbaren Energien ihren Anteil um 4 Prozent steigern, so dass die Emissionen in Deutschland um 7 Prozent bzw. 50 Mio. Tonnen gesunken sind.

Damit liegt der Rückgang der Emissionen gegenüber 1990 aktuell bei rund 35 Prozent. Für 2020 strebt die Bundesregierung einen Rückgang um 40 Prozent gegenüber 1990 an. Nach Angaben des BDEW hat die Energiewirtschaft 2019 ihre Emissionen um 51 Mio. Tonnen gemindert und ist damit vollständig für die Senkung verantwortlich.

Der deutliche Rückgang des Kohleeinsatzes - laut Angaben des BDEW um 25 Prozent im Vergleich zum Vorjahr - ist auf die gestiegenen Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate, geringere Stromexporte, neue Kraftwerksblöcke in der Sicherheitsbereitschaft, eine höhere Zahl an Kraftwerksrevisionen und einen geringeren Gaspreis zurückzuführen. So konnte Erdgas um 3,6 Prozent zulegen, was neben dem höheren Bedarf der Kraftwerke auch auf einen höheren Heizbedarf aufgrund geringerer Temperaturen zurückzuführen ist. Der Verbrauch von Steinkohle erreichte ein historisches Tief, während die Braunkohle ihren sechsjährigen Abwärtstrend fortsetzte.

Die zurückgegangene Stromerzeugung aus Stein- und Braunkohle führte zu einem Anstieg der Stromimporte aus Frankreich (+40 Prozent). Insgesamt wurden gut 36 TWh importiert (+25 Prozent), wovon knapp 40 Prozent aus Frankreich stammten. Die Exporte gingen um knapp 10 Prozent auf 67 TWh zurück. Der Stromaustauschsaldo sank damit von 50 auf 31 TWh. Allein durch den geringeren Saldo reduzierten sich die deutschen Emissionen unter Annahme eines CO<sub>2</sub>-Faktors von 500 g je kWh (derzeitiger Faktor des deutschen Strommixes) um knapp 10 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>, da die CO<sub>2</sub>-Emissionen dem Land zugerechnet werden, in dem das Kraftwerk steht.

Weitere Infos der AG Energiebilanzen finden Sie [hier](#) und des BDEW [hier](#). (Bo, FI)

### **Beihilferechtliche Auswirkungen der Teilfinanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt**

Im Zuge des Klimapakets wurde vereinbart, die EEG-Umlage durch Mittel aus dem Bundeshaushalt zu senken. Beihilferechtlich gesehen ist das keine triviale Angelegenheit, wenn man davon ausgeht, dass das aktuelle EEG entsprechend des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom März 2019 keine Beihilfe darstellt. Die Stiftung Umweltenergierecht hat ausgearbeitet, welche Möglichkeiten der Gesetzgeber hat, um das EEG beihilfefrei zu halten.

Zur Senkung der EEG-Umlage sollen Mittel aus den Einnahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) verwendet werden. Die Mittel stehen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 BEHG dem Bund zu, so dass die Auszahlung dieser Gelder nach Auffassung der Stiftung Umweltenergierecht immer eine Beihilfe nach Art 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Ob die



Mittel direkt aus dem Bundeshaushalt oder über den Umweg des Energie- und Klimafonds fließen, spielt dabei keine Rolle. Ein Transfer von Bundesmitteln in die EEG-Umlage würde mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit den EEG-Ausgleichsmechanismus zu einer Beihilfe machen.

Um die Gesamtinfizierung des EEG zu vermeiden, stehen laut Stiftung folgende Optionen zur Verfügung:

- Aufteilung in ein „EEG alt“ und ein „EEG neu“: Für neue Anlagen wird ein eigener Finanzierungsmechanismus geschaffen. Die Übertragungsnetzbetreiber erhalten einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt für das „EEG alt“. Das „EEG alt“ ist damit eine Beihilfe. Das „EEG neu“ wäre beihilfefrei, wenn es sich an die Entscheidung des EuGHs anlehnt. Neue europarechtliche Vorgaben müssten allerdings sowohl für das „EEG alt“ als auch für das „EEG neu“ umgesetzt werden, was den Aufwand erhöht. Eigenerzeugung und Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) würden als Beihilfe eingestuft und somit genehmigungspflichtig.
- Anlagen nach EEG 2014 und EEG 2017 aus der EEG-Umlage nehmen: Für die Finanzierung solcher Anlagen würde sich nichts ändern, da diese bereits von der EU genehmigt sind. Das übrige EEG bliebe beihilfefrei. Eigenerzeugung und BesAR würden nicht beihilfepflichtig.
- Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem EEG 2014: Würde die Finanzierungsgrundlage älterer EEG-Anlagen geändert, müsste die Kommission dies im Lichte der Beihilfeleitlinien von 2014 prüfen. Dies könnte zu Änderungen an den Fördermodalitäten der Anlagen führen.
- Besondere Ausgleichsregelung und/oder Eigenerzeugung aus der EEG-Umlage nehmen: Es würde ein neuer Kompensationsmodus für die betroffenen Unternehmen geschaffen, da die Unternehmen zunächst die volle EEG-Umlage zu tragen hätten. Die BesAR wäre damit in jedem Fall eine Beihilfe. Gleiches würde für die Eigenerzeugung/Eigenversorgung gelten, wenn diese aus der EEG-Umlage herausgelöst und die Unternehmen separat kompensiert würden. In beiden Fällen wäre eine Notifizierung in Brüssel notwendig. Daher sollten Änderungsnotwendigkeiten geprüft werden, bevor BesAR und/oder Eigenerzeugung herausgelöst werden.

Keine der Möglichkeiten ist damit trivial. Am einfachsten würde die Herauslösung der EEG-Anlagen, die unter das EEG 2014 bzw. 2017 fallen, funktionieren. Allerdings würde die Umlage nicht im politisch gewünschten Maße ab 2021 sinken, da ein Großteil der Förderkosten vor dem Jahr 2014 aufgelaufen ist.

Das Papier der Stiftung Umweltenergierecht finden Sie [hier](#). (Bo)

### **Höhe der EEG-Umlagensenkung durch BEHG-Einnahmen unklar**

Immer wieder werden an den DIHK die Fragen herangetragen, in welchem Umfang die EEG-Umlage in den kommenden Jahren durch die Einnahmen aus dem BEHG sinken und wann dies gesetzlich beschlossen wird. Bei letzterem Punkt ist der aktuelle Stand, dass dies im Rahmen der im ersten Halbjahr 2020 vorgesehenen EEG-Novelle umgesetzt werden soll.

Wie hoch ist die Senkung der EEG-Umlage?

Im Zuge der Beschlüsse zum Klimapaket wurde vereinbart, die EEG-Umlage 2021 um 0,25, 2022 um 0,5 und 2023 um 0,625 Cent/kWh zu senken. Beschlüsse über 2023 hinaus gab es nicht. Von einer mit dem anwachsenden CO<sub>2</sub>-Festpreis im Rahmen des BEHG 1.0 stärker sinkenden Umlage auszugehen, ist zwar plausibel aber keineswegs gesichert. Es ist zudem unklar, ob die beim BEHG 1.0 vereinbarte Senkung der Umlage auch nach den Beschlüssen zum BEHG 2.0 noch weiter gilt.

Im Zuge des BEHG 2.0 wurde folgendes vereinbart: "Zusätzliche Einnahmen werden vollständig zur Senkung der EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2021 und ab dem 1. Januar 2024 auch zur Anhebung der zusätzlichen Entfernungspauschale für Fernpendler verwendet." Auch hieraus ergeben sich einige Fragen, die derzeit nicht beantwortet werden können: Wie entwickeln sich die Emissionen und damit die Einnahmen? Wie hoch werden die Ausgaben für die Fernpendler? Und: Wie wird die Kompensation für Unternehmen gestaltet, die nur wenig von der sinkenden EEG-Umlage profitieren? Da der Kompensationsmechanismus noch ausgearbeitet werden muss, ist auch nicht klar, wer kompensiert wird und wie hoch die Kompensation ausfällt.

Aus diesen Gründen sind alle Zahlen zur Senkung der EEG-Umlage derzeit Spekulation. Die einzige Zahl, die als halbwegs gesichert gelten kann, ist, dass die EEG-Umlage 2021 um mindestens 5 Mrd. Euro (ca. 1,3 Cent/kWh) sinken wird. (Bo)

### **Bundesregierung äußert sich zum Flächenverbrauch von Windkraft im Wald**

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (BT-Drucksache 19/15404) äußert sich die Bundesregierung erstmals zur Windenergie im Wald. Von den 29.000 Anlagen standen Ende 2018 rund 2.000 im Wald, was einem Anteil von unter 7 Prozent entspricht. Nach ersten Ergebnissen eines Vorhabens des Umweltbundesamtes ergibt sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von durchschnittlich 380 Quadratmetern für das Fundament.

Während der Errichtung werden weitere Flächen benötigt: Dazu gehören der Kranstellplatz im Wald mit 1.800 m<sup>2</sup> (Offenland 1.500 m<sup>2</sup>) und die Schaffung von Zufahrtswegen im Wald von 1.500 m<sup>2</sup> (Offenland 1.000 m<sup>2</sup>). Gerodet werden muss im Mittel eine Fläche von 3.500 Quadratmetern, die nach Abschluss der Arbeiten aufgeforstet oder der Sukzession überlassen wird. Die durch die Rodungen und die Aufstellung der Anlagen eintretenden Veränderungen des Mikroklimas werden als nicht erheblich bewertet. Erkenntnisse, ob Windräder im Wald zu größeren Schäden durch Stürme oder Trockenheiten führen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Zudem verweist sie darauf, dass das bestehende Planungsinstrumentarium ausreichend ist, um die Rodungen auf ein Minimum zu beschränken.

Aus § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ergibt sich die Rückbauverpflichtung für Fundamente von Windenergieanlagen. Die Zuständigkeit für den Vollzug liegt bei den Ländern und Gemeinden. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, wie die einzelnen Länder die Rückbauverpflichtung umsetzen. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden zwischen 2014 bis 2018 rund 1500 Windenergieanlagen zurückgebaut. Eine Differenzierung zwischen land- und forstwirtschaftlicher Fläche ist dabei nicht möglich. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass der bisherige Rückbau der Anlagen ausschließlich im Offenland (und dort vermutlich auf landwirtschaftlichen Flächen) erfolgt ist. (Bo, EW)

### **EEG-Konto 2019 stark rückläufig**

Im vergangenen Jahr schmolz das EEG-Konto rapide ab: Gegenüber 2018 sank es um rund 2,5 Mrd. auf 2 Mrd. Euro Guthaben zum Jahreswechsel. Der Höchststand war im März mit einem Guthaben von 6 Mrd. Euro erreicht worden. Hintergrund sind wachsende Auszahlungen an EEG-Anlagen in Höhe von 900 Mio. Euro und sinkende Einnahmen aus der EEG-Umlage (-2,2 Mrd. Euro), da diese von 2018 auf 2019 um knapp 0,4 Cent/kWh gesenkt wurde.

Insgesamt wurden 25 Mrd. eingenommen und 27,5 Mrd. ausgegeben. Der Löwenanteil der Ausgaben entfiel mit 27 Mrd. Euro auf Auszahlungen an Anlagenbetreiber. Ob die gegenüber 2019 wieder höhere EEG-Umlage zu einer Stabilisierung des Kontostands führt oder ob dieser weiter abschnilzt, wird sich in den kommenden Monaten zeigen.

Gleichzeitig erreichten die Stunden mit negativen Preisen nach Angaben der Bundesnetzagentur ein neues Rekordhoch. 13 Mal (insgesamt 123 Stunden) griff im vergangenen Jahr auch die sog. Sechs-Stunden-Regel: Wenn die Strompreise an der Börse mindestens sechs Stunden in Folge negativ sind, erhalten Anlagenbetreiber keine Förderung, wenn sie ihren Strom direkt vermarkten (müssen). Die 13 Fälle traten alle an Wochenendenden und Feiertagen auf. Insgesamt traten 211 Stunden (2,4 Prozent aller Stunden) mit negativen Preisen auf. In den beiden Vorjahren waren es 134 und 146.

Die Zahlen zum EEG-Konto finden Sie [hier](#) und zu den negativen Preisen [hier](#). (Bo)

### **PV-Ausschreibung mit gestiegenen Geboten**

Die zweite Runde der Sonderausschreibungen für Photovoltaik (PV) und die letzte Ausschreibungsrunde 2019 ging mit höheren Zuschlägen zu Ende. Gegenüber der Runde vom Oktober 2019 stieg der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert von 4,9 auf 5,68 Cent/kWh. Die Zuschlagswerte reichten von 4,7 bis 6,2 Cent/kWh und damit deutlich unter dem Höchstwert von 7,5 Cent. Unerfreulich: 76 Gebote mussten wegen Formfehlern ausgeschlossen werden.

Insgesamt erhielten 121 Projekte mit 501 MW einen Zuschlag. Beworben hatten sich 346 Gebote mit 1.344 MW. Damit setzt sich der Trend fort, dass die PV-Ausschreibungen in der Regel mindestens doppelt überzeichnet sind und ein hohes Wettbewerbsniveau herrscht. Erneut waren bayerische Bieter am erfolgreichsten und konnten 148 MW in den Freistaat holen. Auf den Plätzen folgen Mecklenburg-Vorpommern mit 80 MW und Schleswig-Holstein mit 49 MW. (Bo)

### **Innovationsausschreibungen können starten**

Am 30. Januar tritt die Verordnung zu Innovationsausschreibungen bei Erneuerbare-Energien-Anlagen in Kraft. Sie war im Dezember 2019 vom Bundestag beschlossen worden. Getestet wird in diesem Rahmen eine fixe, statt einer gleitenden Marktprämie. Bei negativen Strompreisen gibt es keine EEG-Vergütung und nicht erst nach sechs zusammenhängenden Stunden wie im Rahmen der "normalen" Ausschreibungen.

Sollten die Ausschreibungen unterzeichnet sein, werden nur 80 Prozent der eingegangenen Gebote bezuschlagt, um den Wettbewerb um die Förderung zu erhalten. Möglich ist es, mit Anlagenkombinationen inklusive Speichern an den Start zu gehen.

Der eigentlich bereits für 2019 vorgesehene Starttermin soll so rasch wie möglich nachgeholt werden. Vorgesehene Ausschreibungsmengen sind 250 MW 2019, 400 MW im Jahr 2020 und 500 MW im Jahr 2021.

Sie finden die Verordnung [hier](#). (Bo)

### **Einstieg in den Wasserstoff**

Das BMWi hat am 30. Januar den Entwurf für eine nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung in die Ressortabstimmung gegeben. Ein Kabinettsbeschluss soll Februar/März folgen. Wasserstoff soll in der Energiewende künftig eine Schlüsselrolle zukommen, da er als speicherfähiger Energieträger sektorübergreifend einsetzbar ist und auch als Grundstoff in der Industrie angewendet werden kann. Die Strategie will daher die Phase von Pilotprojekten und Reallaboren hinter sich lassen und Wasserstoff auf dem Weg zum marktfähigen Produkt unterstützen. Rahmenbedingungen sollen so gesetzt werden, dass CO<sub>2</sub>-freier Wasserstoff bezahlbar wird. Einen „Heimatmarkt“ für Wasserstofftechnologien in Deutschland entwickeln: 20 Prozent des deutschen Wasserstoffbedarfs sollen in 2030 CO<sub>2</sub>-frei gedeckt werden. (Aktuell liegt der Bedarf bei 55 TWh). Ziel dafür sind mindestens drei, besser fünf Gigawatt Elektrolyseleistung. CO<sub>2</sub>-freier Wasserstoff soll als alternativer Energieträger etabliert werden, insbesondere im Verkehr wie auch als Industriegrundstoff zum Ersatz bestehender Wasserstoffbedarfe sowie für neue Anwendungen (Stahl etc.). Generell soll die gesamte Wertschöpfungskette für Wasserstoff etabliert und mit Weiterbildung und Forschung begleitet werden. Auf internationaler Ebene sollen die Exportchancen deutscher Unternehmen auf diesem Zukunftsmarkt gestärkt und Produzenten im Ausland (u. a. bestehende Energielieferanten) für CO<sub>2</sub>-freien Wasserstoff erschlossen werden.

Die Maßnahmen für die Basis des Markthochlaufs werden im Zeitraum bis 2023 umgesetzt. Ab 2024 soll es einen etablierten Heimatmarkt geben und die internationale Dimension stärker adressiert werden. Insgesamt 35 Maßnahmen hat die Strategie für die verschiedenen Handlungsfelder aufgeschrieben, davon u. a. folgende konkrete Vorhaben:

Damit Wasserstoff sich etablieren kann, ist die CO<sub>2</sub>-freie Herstellung (langfristig) Voraussetzung. Darunter fällt u. a. per Elektrolyse aus regenerativ erzeugtem Strom hergestellter Wasserstoff wie auch weitere Verfahren bei denen jedoch kein CO<sub>2</sub> emittiert wird (Dampfreformierung mit CCS und Methanpyrolyse). Für die Attraktivität der Erzeugung von Wasserstoff soll die CO<sub>2</sub>-Bepreisung zentrales Leitinstrument sein. Weitere Reformen des Abgaben- und Umlagensystems sollen geprüft werden. Es wird begutachtet, ob Netzbetreiber Wasserstoff herstellen dürfen, d. h. auch inwiefern Unbundling ausgesetzt wird. In der Industrie soll die Umstellung von der Produktion grauen (Erdgas) Wasserstoffs auf grünen gefördert werden. Dafür werden mehr erneuerbare Energien nötig sein, u. a. für Wasserstoff gewidmete Offshore-Windkraftkapazitäten.

Verkehr und Industrie werden als prioritäre Anwendungsbereiche für CO<sub>2</sub>-freien Wasserstoff gewertet. Im Gebäudebereich wird nur eine Ausweitung des Förderprogramms für Brennstoffzellenheizungen auf größere Anlagen als Option genannt. Im **Verkehr** wird ein ambitionierter Anteil von 20 Prozent erneuerbarer Energien am Energieverbrauch bis 2030 festgelegt (aktuell rd. 5 %) und gleichzeitig CO<sub>2</sub>-freier Wasserstoff darauf angerechnet. Die

Förderlandschaft über den Energie- und Klimafonds (Umweltbonus etc.) sowie das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) wird (nur) fortgeführt. Die öffentliche Hand soll über die Fahrzeugbeschaffung ihren Anteil leisten (Umsetzung *Clean Vehicles Directive*). In diesem Rahmen soll der Aufbau einer bedarfsgerechten Tankinfrastruktur zur Versorgung der Fahrzeuge, auch im schweren Straßengüterverkehr, ÖPNV und Schienenpersonennahverkehr vorangetrieben werden.

In der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sieht die Strategie zudem erhebliche Wertschöpfungspotenziale und damit Chancen für den Industriestandort Deutschland. Industriepolitisch bedeutsam ist daher das Bekenntnis, den „Aufbau einer wettbewerbsfähigen Zulieferindustrie für Brennstoffzellenfahrzeuge“ zu unterstützen. Für den Einsatz von CO<sub>2</sub>-freiem Wasserstoff in der Industrie soll es mehr Förderung geben und branchenspezifische Dekarbonisierungsstrategien für Chemie, Stahl, Logistik und Luftfahrt entwickelt werden.

Die Gasinfrastruktur muss laut Strategie so umgebaut werden, dass Wasserstoff von der Erzeugung zum Verbraucher kommt. Dabei werden sowohl die Errichtung genuiner Wasserstoffnetze (Umwidmung und Neubau) als auch die Erhöhung der Wasserstoffverträglichkeit des Gasnetzes eine Rolle spielen.

Forschung und Innovation wird als strategisches Element der Energie- und Industriepolitik verstanden. Im ersten Halbjahr wird zusätzlich eine Roadmap für eine deutsche Wasserstoffwirtschaft mit internationaler Leitwirkung aufgesetzt, die Forschungsbedarfe aufzeigen soll. Ergänzt wird diese um eine Forschungsoffensive „Wasserstofftechnologien 2030“. Darin ist auch eine internationale Dimension enthalten, die internationale Märkte für die Erzeugung von Wasserstoff wie auch für deutschen Technologieexport vorbereiten soll. Auch in Aus- und Weiterbildung soll Wasserstoff verstärkt eine Rolle spielen: „Dies betrifft vor allem die Qualifizierung von Personal zur Produktion, Betrieb und Wartung in Bereichen, in denen Wasserstoff bisher nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat.“

Notwendig ist ein gemeinsamer Markthochlauf von Wasserstofftechnologien mit dem Skaleneffekte erschlossen und die Grundlage für einen erfolgreichen Wasserstoff-Binnenmarkt geschaffen werden sollen. Zentraler Schritt dafür sind europäische Standards sowie Nachweissysteme für grünen Strom und Wasserstoff. Die Finanzierung von Investitionen soll verstärkt über die „*Important Project of Common European Interest (IPCEI)*“ laufen. Die Bundesregierung setzt zudem auf regionale Formate wie die Nordsee Kooperation. Um die internationale Relevanz von Wasserstoff voranzubringen, setzt die Strategie v. a. auf die bestehenden Energiepartnerschaften. Aber auch eine neue Wasserstoffallianz mit Partnerländern soll gegründet werden, die als Plattform Unternehmen helfen soll, sich in Auslandsmärkten gut zu positionieren. Konkret sollen mit Partnerländern in der Entwicklungszusammenarbeit Pilotvorhaben zur Produktion von grünem Wasserstoff entwickelt werden. (tb)

### **Förderprogramme für energetische Gebäudesanierung bei BAFA und KfW ausgebaut**

Zum 1. Januar 2020 startete zum einen die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung. Von Einzelmaßnahmen zur energetischen Modernisierung können ab sofort 20 Prozent der förderfähigen Investitionskosten über drei Jahre hinweg steuerlich geltend gemacht werden. Dieses Instrument gilt allerdings nur für selbstgenutztes Wohneigentum. Größte Veränderung beim Fördergegenstand ist, dass mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlagen nicht mehr gefördert werden. Gasheizungen werden nur noch gefördert, wenn sie binnen zwei Jahren („*renewable ready*“) oder sofort (hybrid) mit erneuerbaren Energien kombiniert werden.

Gleichzeitig wurden zum anderen diese Änderungen zum Fördergegenstand auch auf die Programme von BAFA (Heizen mit erneuerbaren Energien) und KfW (Energieeffizient Bauen und Sanieren) übertragen sowie die Fördersätze erheblich erhöht. Beide Programme stehen auch Unternehmen aller Größen offen.

#### **KfW-Programme**

Inhaltliche Änderungen sind auch hier der Förderausschluss rein fossil betriebener Heizungen. Die Fördersätze werden sowohl in den Kreditprogrammen als auch in den Zuschussprogrammen erhöht. Besonders attraktiv ist jetzt der Tilgungszuschuss bei Krediten für Einzelmaßnahmen an

Nichtwohngebäuden, der von 5 auf 20 Prozent ansteigt. Aber auch der Tilgungszuschuss für Sanierungen zum Effizienzhausstandard steigt um 10 Prozentpunkte. Damit wird die Attraktivität trotz des geringen Zinsvorteils für KfW-geförderte Kredite erheblich ansteigen.

Für Wohngebäude steigen die Förderquoten bei Einzelmaßnahmen in der Kredit- und Zuschussvariante auf 20 Prozent. Die Quote bei Sanierungen auf den Effizienzhausstandard steigt auf bis zu 40 Prozent (KfW 55 Standard). Das Zuschussprogramm gilt nur für Wohngebäude. Für gewerbliche Gebäude gibt es diese Zuschussförderung der KfW nicht, sondern lediglich für Heizungsanlagen in Gestalt des BAFA-Programms Heizen mit erneuerbaren Energien.

#### BAFA-Programm Heizen mit erneuerbaren Energien

Antragsberechtigt sind wie bisher auch Unternehmen jeglicher Größe. Generell muss die Antragstellung vor Maßnahmenbeginn (Vertragsabschluss) erfolgen. Mit dem veränderten Förderprogramm wird von festen Zuschüssen auf prozentuale Fördersätze umgestellt. Die Förderquoten steigen dabei erheblich an, insbesondere wenn eine Ölheizung gegen klimafreundlichere Brennstoffe ausgetauscht wird (bis zu 45 %). Auch reine Gasheizungen werden nicht mehr gefördert. Lediglich in Kombination mit erneuerbaren Energien oder wenn diese auf die Einbindungen regenerativer Energien vorbereitet werden, gibt es noch einen Zuschuss. (tb)

#### **Energieeffizienz-Netzwerke: Neue Netzwerk-Börse gestartet**

Gemeinsam die Energieeffizienz steigern, Energiekosten senken und Know-how aufbauen: Das sind die Leitideen der Energieeffizienz-Netzwerke. Mit Hilfe einer interaktiven Karte können interessierte Unternehmen fortan sehen, in welchen Netzwerken noch Plätze frei sind. Außerdem bietet die Börse einen Überblick zu bestehenden Gruppen und Ansprechpartnern, unterteilt nach Regionen und Branchen. Aktuell suchen noch zehn Netzwerke weitere Teilnehmer.

Bislang nehmen mehr als 2.100 Unternehmen in 257 Netzwerken an der Initiative teil. Durch einen moderierten Erfahrungsaustausch sollen Unternehmen voneinander lernen und gleichzeitig vorteilbringende Investitionen tätigen. Dabei finden sich auch häufig Schnittstellen zu anderen Themen, wie erneuerbare Energien, Mobilität und Digitalisierung. Die aktuelle Phase läuft noch bis zum Ende des Jahres. Mitmachen können Unternehmen aller Branchen und Größen.

Die neue Netzwerk-Börse finden Sie [hier](#). (Gol)

#### **Nationaler Emissionshandel: Keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten geplant**

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen äußert sich die Bundesregierung zum Unterschied zwischen dem nationalen Emissionshandel (nEHS) und dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS). Durch den unterschiedlichen Kreis von verpflichteten Unternehmen sei die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten kein probates Mittel zur Kompensation besonders betroffener Unternehmen.

Im Gegensatz zum EU-Emissionshandel verfolgt das nationale System den sogenannten „Upstream“-Ansatz: Unternehmen, die fossile Heiz- und Kraftstoffe (insb. Kohle, Gas und Öl) in Verkehr bringen, sind ab 2021 verpflichtet, Zertifikate zu kaufen. Demnach müssen im Unterschied zum EU-ETS nicht die direkten Emittenten bzw. die Endkonsumenten fossiler Rohstoffe Rechte erwerben, sondern die Inverkehrbringer auf einer vorgelagerten Handelsebene. Daher hält die Bundesregierung eine kostenlose Zuteilung für "nicht praktikabel", weshalb sie "nicht vorgesehen" ist.

Die Grünen fragen auch, warum die Bundesregierung nicht auch die Energiesteuersätze Richtung CO<sub>2</sub> verändert habe. Hier sieht die Bundesregierung keinen sachlichen Zusammenhang gegeben, da die Besteuerung auf Mengen und Volumen abstellt und nicht auf den CO<sub>2</sub>-Gehalt. Daher "kam eine Verknüpfung nicht in Betracht".

Die Bundesregierung sieht die Einnahmen aus dem BEHG nicht als Steuereinnahmen, sondern als nicht-steuerliche Abgabe, die sich aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Luftreinhaltung ergibt. Diese Einschätzung sieht die Bundesregierung auch nicht durch die einer Steuer ähnlichen Einführungsphase geschmälert. Zudem würde bei Überschreitung der EU-Vorgaben durch eine Mehrausgabe von Zertifikaten an Inverkehrbringer durch Flexibilisierungsmöglichkeiten diese nach der EU-Klimaschutzverordnung wieder ausgeglichen.



Zum Hintergrund: In der Einführungsphase (2021 bis 2025) werden die Zertifikate zu einem Festpreis verkauft. Ab 2026 sollen Emissionsrechte dann per Auktion versteigert werden, wobei ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt wurde. Die Einnahmen sollen u. a. dafür genutzt werden, die EEG-Umlage aus Mitteln des Energie- und Klimafonds zu senken. Die Höhe der EEG-Umlagensenkung ist noch unklar.

Die Antwort der Bundesregierung finden Sie [hier](#). (Bo, Gol)

### **DIHK-Stellungnahme: Referentenentwurf zur AwSV-Änderung**

Das Bundesumweltministerium hatte im Dezember einen Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Verbändeanhörung gegeben. In seiner Stellungnahme unterstützt der DIHK das Ziel des BMU, die AwSV den technischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen und Unklarheiten zu beseitigen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen können zu vielen Verbesserungen für Unternehmen durch vereinfachte Informationspflichten sowie praxistauglichere Anforderungen führen. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen der Anforderungen an Biogasanlagen, zur Löschwasserrückhaltung oder an die Flächen von Umschlaganlagen können jedoch zu Anpassungsbedarfen mit hohen Kosten für betroffene Unternehmen führen.

Hier sollte das Bundesumweltministerium aus Sicht des DIHK folgende Verbesserungen vornehmen:

- Den „räumlichen Zusammenhang“ der Lagerung von Gärsubstraten und Gärresten für die Zuordnung einer Lageranlage als Biogasanlage beibehalten oder in diesem Sinne präzisieren.
- Die vorgeschlagenen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung stärker den bisherigen Bestimmungen anpassen und einen umfassenden Bestandsschutz für bestehende Anlagen vorsehen.
- In der Begriffsbestimmung der Umschlaganlagen entgegen der Auffassung der Begründung zu § 28 die Begriffe Transportmittel und vorübergehendes Abstellen präzisieren. (HAD)

### **Referentenentwurf zur Änderung des Batteriegesetzes zur Konsultation versandt**

Seit dem 6. Januar 2020 ist die Stiftung GRS Batterien als herstellereigenes System tätig. Die Aufteilung der Rücknahmestruktur zwischen dem Gemeinsamen Rücknahmesystem und den herstellereigenen Systemen wurde damit hinfällig. Infolgedessen entspricht die Marktsituation nicht mehr den konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen des Batteriegesetzes (BattG) im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien. Der Entwurf sieht eine endgültige Abkehr von dem zuvor verfolgten Konzept der Beibehaltung eines Solidarsystems vor - ein Solidarsystem ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Dem BattG soll damit ein reines Wettbewerbssystem zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen zu Grunde liegen. Die Anpassung des Gesetzes soll nun sicherstellen, dass bei diesen neuen Marktgegebenheiten ein reibungsloser Ablauf der Sammlung und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien erfolgt. Eine Erhöhung der Sammelquote ist nicht vorgesehen.

Weiter werden in dem Entwurf Vorgaben in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung der Abfallrahmen-Richtlinie (RL (EU) 2018/851) aufgenommen.

Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs sind:

- Die Einbindung der Stiftung Elektro-Altgeräte Register mit Blick auf die Registrierung und Erteilung von Genehmigungen sowie den Vollzug in diesem Bereich.
- Der Wechsel von einer Anzeige- zu einer Registrierungspflicht für alle Hersteller von Batterien.
- Neue Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für die Genehmigung der herstellereigenen Rücknahmesysteme.
- Festlegung von Mindeststandards an die Behältnisse für die Sammlung und die Abholung durch die Rücknahmesysteme. (EW)

## **Wissenschaftsjahr 2020 - Bioökonomie**

Die Wissenschaft treibt im Bereich der Ressourcenschonung Innovationen voran und sorgt dafür, dass Mikroorganismen, Proteine oder Algen große Wirkung entfalten. Das „Wissenschaftsjahr 2020 – Bioökonomie“ macht diese ersten Schritte hin zu einer biobasierten Wirtschaftsweise greifbar. Zahlreiche Partner aus Wissenschaft und Forschung, Politik, Gesellschaft und der Wirtschaft sollen die Wissenschaftsjahre durch ihre Beteiligung bereichern.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung lädt dazu ein, sich in das „Wissenschaftsjahr 2020 – Bioökonomie“ mit eigenen Aktionen und Veranstaltungen einzubringen und diese unter das Motto des Wissenschaftsjahres zu stellen. Das Wissenschaftsjahr bietet Unternehmen eine bundesweite Plattform zur Kommunikation. Als Partner können Unternehmen von einer hohen Sichtbarkeit ihrer Aktivitäten rund um das Thema „Bioökonomie“ profitieren.

Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#). (EW)

## VERANSTALTUNGEN

### **Abfallrahmenrichtlinie: ECHA bietet Webinar am 17. März 2020 zur kommenden SCIP-Datenbank an**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) führt am 17. März 2020 ein Webinar zur Vorstellung des Prototyps der so genannten SCIP-Datenbank durch. Deren erste Version wird voraussichtlich noch im Februar 2020 vorgestellt.

Alle Hersteller oder Lieferanten ("suppliers") von SVHC-haltigen Erzeugnissen ("articles") auf dem EU-Markt, sind ab Januar 2021 zur Übermittlung von Informationen in die "SCIP"-Datenbank ("Substances of Concern in articles, as such or in complex objects (Products)") verpflichtet. Die Datenbank geht auf die EU-Abfallrahmenrichtlinie zurück. Die Informationspflicht gilt für SVHCs in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent ("weight by weight") in Artikeln.

Im Mittelpunkt des Webinars soll nach Angaben der ECHA die Funktionalität der Datenbank stehen. Auch können Teilnehmer Fragen an Experten der ECHA richten.

Anmeldemöglichkeit und weitere Informationen zum Webinar der ECHA finden Sie [hier](#).

### **SAVE-THE-DATE: Kölner Tag der Betriebssicherheit am 22. April 2020 in der IHK Köln**

In Kooperation mit dem VDSI und kölnmetall findet auch dieses Jahr wieder der Kölner Tag der Betriebssicherheit am 22. April 2020 in der IHK Köln statt. In diesem Jahr berichten unter anderem Unternehmen aus ihrem betrieblichen Alltag und stellen ihre Sicherheitskultur vor. Weitere Infos, sowie die Einladung folgen im März. Wir freuen uns auf Sie.

### **IHK-Forum „Strukturwandel in der Energieversorgung – Wie stärken wir das Energieland NRW?“**

Der Kohleausstiegsbeschluss ist gefasst, der Fahrplan für die Kraftwerksabschaltungen im Rheinischen Revier steht. Doch wie kann die Versorgungssicherheit der Wirtschaft, insbesondere der energieintensiven Industrien, gewährleistet werden, wie kann die Wirtschaft von der Energiewende profitieren und welche Chancen bietet der Energieträger Wasserstoff schon jetzt? - diese Fragen stehen im Fokus der Veranstaltung. Zielgruppe sind Unternehmen, Politiker, Wirtschaftsförderer sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

Mittwoch, 18. März 2020, 10:30 bis 16:30 Uhr, Science College Overbach, Franz-von-Sales-Straße 1, 52428 Jülich-Barmen

Weitere Information und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460 – 119, E-Mail: [intus@aachen.ihk.de](mailto:intus@aachen.ihk.de)

### **IHK-Unternehmensprechttag "Energieeinkauf"**

Die IHK Aachen richtet gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) einen Sprechtag zum Thema "Energieeinkauf" aus: In einem 45-minütigen persönlichen Gespräch mit einem VEA-Energieexperten und dem Energieeffizienz-Lotsen der IHK Aachen haben Unternehmer die Möglichkeit, individuelle Fragen rund um das Thema Energieeinkauf, Energievertrag und Energieeffizienz zu erörtern.

Mittwoch, 25. März 2020, 10:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen

Weitere Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460 - 119, E-Mail: [intus@aachen.ihk.de](mailto:intus@aachen.ihk.de)

### **Dialogforum von „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“**

Am 25. März 2020 kommen zum zehnten Dialogforum von „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ (UBi 2020) Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Umwelt- und Naturschutzverbänden, Politik und Behörden, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zum Austausch zusammen.

Das Programm umfasst:

- eine Eröffnung des Tages durch Prof. Dr. Josef Settele, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Co-Chair IPBES Global Assessment,
- Rita Schwarzelühr-Sutter, Parlamentarische Staatssekretärin, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU),
- eine Podiumsdiskussion im Fishbowl-Format mit hochrangigen Gästen zum Thema "Biodiversität und Klimaschutz: Synergien erkennen und nutzen",
- Praxisbeispielen aus dem Wettbewerb "Die Lieferkette lebt. Lieferketten gestalten, biologische Vielfalt erhalten",
- eine vertiefte Diskussion in parallelen Foren rund um das Thema biologische Vielfalt.

Das ausführliche Programm finden Sie [hier](#).

Die Teilnahme ist kostenlos, eine [Online-Anmeldung](#) erforderlich.

Die Dokumentation vergangener Dialogforen von UBi 2020 finden Sie [hier](#).

Kontakt: [veronica.veneziano@business-and-biodiversity.de](mailto:veronica.veneziano@business-and-biodiversity.de). (pet)

#### **Quellenangabe:**

Die mit Kürzeln (Bo), (tb), (MH), (FI), (EW), (KD), (JSch) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

## Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth  Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de  Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Kevin Ehmke	Tel.: 0228 2284-193 E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de
IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Philipp Pohlmann  Felix Brüne	Tel.: 0203 2821-239 E-Mail: pohlmann@niederrhein.ihk.de  Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: bruene@niederrhein.ihk.de
IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de
IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-1504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
IHK Mittlerer Niederrhein Nordwall 39 47798 Krefeld	Coco Grünert  Dominik Heyer  Jürgen Zander	Tel.: 02151 635-437 E-Mail: gruenert@mittlerer-niederrhein.ihk.de  Tel.: 02151 635-395 E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de  Tel.: 02151 635-360 E-Mail: zander@mittlerer-niederrhein.ihk.de
IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de